

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 14.

Donnerstag den 1. Februar 1872.

41. Jahrg.

Erhält Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 fr., und außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 fr., außerhalb desselben 1 fl. 59 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgelder betragen bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zwispaltige das Doppelte etc.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter.

Durch Klagen über Verwicklungen bei der Eheschließung zwischen Angehörigen von Württemberg und Baden sieht man sich veranlaßt, da diese Verwicklungen den angestellten Nachforschungen zu Folge wesentlich in der mangelhaften Bekanntschaft mit den diessfalls im Großherzogthum Baden bestehenden Vorschriften ihren Grund haben, den K. Oberämtern in Nachstehendem die maßgebenden Bestimmungen des Badischen Gesetzes vom 21. December 1869, betreffend die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Formlichkeiten bei Schließung der Ehen, zur Kenntniß zu bringen mit der Beifügung, hiemit auch die K. Pfarrämter und die Ortsbehörden bekannt zu machen.

K. Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Leischbauer.

Auszug aus dem Badischen Gesetze vom 21. December 1869.

Titel III. Von den Formlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehen beziehen.

Capitel 2. Von dem Aufgebote.

- §. 66. Der Schließung der Ehe muß ein Aufgebot vorangehen, welches der Beamte des bürgerlichen Standes verkündet.
 - §. 67. Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, die gesetzlichen Eigenschaften und die Bedingungen nachzuweisen, welche erforderlich sind, um die Ehe schließen zu können.
 - §. 68. Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobten gestellt werden.
 - §. 69. Das Amtsgericht prüft, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegensteht und erläßt, wenn es die Ehe als zulässig erkennt, den Verkündschein.
 - Es ist ermächtigt, aus wichtigen Ursachen in dem Landrechte bezeichneter Eheverbote zu erlassen.
 - Gegen die Verweigerung des Verkündscheines findet die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt.
 - §. 70. Das Amtsgericht hat eine Ausfertigung des Verkündscheines dem Standesbeamten jeder Gemeinde zuzustellen, in welcher das Aufgebot verkündet werden muß (§. 71). Im Verkündschein ist jede dieser Gemeinden anzugeben.
 - §. 71. Die Aufgebote müssen geschehen:
 - 1) an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat;
 - 2) wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb dieses Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen solchen hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und
 - 3) wenn er nicht volle drei Monate vor Erlassung des Verkündscheines an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem früheren ständigen Aufenthaltsorte.
 - §. 72. Das Aufgebot geschieht durch Verkündung der bevorstehenden Ehe mittelst Anschlags an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Plage.
 - Der Anschlag muß mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide einbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben.
 - §. 73. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Erlassung des Verkündscheines geschlossen worden, so kann sie nur nach Erhebung eines neuen Verkündscheines eingegangen werden.
 - §. 74. Der Vollzug des Aufgebotes muß von dem Standesbeamten unter Angabe des Ortes und des Tages, da es angeschlagen wurde, und der Zeit der Abheftung auf dem Verkündscheine beurkundet werden.
 - §. 75. Zitiert man nach §. 71 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Auslande zu bewirken, so genügt die Vernehmung nach den dort bestehenden Vorschriften.
 - Ist die Vornahme des Aufgebotes im Auslande wegen Mangels entsprechender Einrichtungen nicht thunlich oder wird dieselbe von den dortigen Behörden verweigert, so darf die Ehe mit Genehmigung des Amtsgerichtes ohne dieses Aufgebot geschlossen werden.
- Capitel 4. Von der Form der Eheschließung.
- §. 87. Zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe ist die bürgerliche Form der Eheschließung erforderlich.
 - Die Eheliche Trauung darf erst geschehen, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, daß die Heirathsurkunde von dem Standesbeamten aufgenommen ist.
- Capitel 5. Von Ehen im Auslande und von Ehen Fremder im Inlande.
- §. 92. Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form gültig eingegangen werden.
 - Inländische Verlobte haben den Verkündschein und das Aufgebot auch im Inlande nach den in den §§. 67 und 71 gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten inländischen ständigen Aufenthaltes zu erwirken.
 - Der Inländer bleibt auch im Auslande den Vorschriften und den Eheverböten des Landrechtes unterworfen.
 - §. 93. Die Fähigkeit des Fremden, im Inlande eine Ehe zu schließen, wird durch die Gesetze seines Heimathlandes bestimmt.
 - Jedoch ist auch der Fremde den im Landrechte bezeichneten Eheverböten unterworfen.
 - §. 94. Fremde, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.
 - Das Amtsgericht kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbeförde beurkundet ist.

Wildbad. Aufnahme in das Armenbad.

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad (Katharinenstift) in Wildbad sind spätestens bis 10. März d. J. durch Vermittelung der K. Oberämter oder einer anderen zur Postfreiheit berechtigten Behörde mit der Bezeichnung als „Dienstjache“ an die K. Vadaufsichtsbehörde in Wildbad einzureichen.

Diese Gesuche sind zu belegen:

- 1) mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, welches zu enthalten hat:
 - a. den vollständigen Namen, Wohnort, Alter, Gewerbe des Wittstellers;
 - b. dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse;
 - c. eine Nachweisung darüber, daß die Gemeinde- und Erntungsstellen den Wittsteller für den Gebrauch der Baderkur nicht vollständig unterstützen können;
 - d. eine Erklärung, daß der Gemeinderath Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Katharinenstift be-

Die württ. Ständekammer.

Stuttgart den 27. Jan. 54. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Tagesordnung: Erigenz für den Geheimrath. Berichterstatter Schuldt. Erigirt werden jährlich 33,723 fl., 9000 fl. weniger als früher, da einer der Minister den Vorsitz im Geheimrath ohne Gehaltsbezug führt. Schuldt führt aus, daß auch mit einer etwaigen Umbildung des Geheimrathes eine wirkliche Ersparniß nicht eintreten werde. An die Stelle des Geheimrathes müsse dann mit vollkommener Nothwendigkeit als Ersatz ein Verwaltungsgeschäftsbefugter treten. Jeder allein wünscht den Geheimrath noch im Laufe dieser, jeberfalls aber der nächsten Etats-Periode besetzt. Boreist aber müsse er selber noch für die Erigenz stimmen. — Die Erigenz wird ohne weiteren Widerspruch verwilligt. — Nächster Gegenstand der Tagesordnung: Waiderrecht. Art. 6: „Was in diesem Gesetze zu Gunsten der Wiesen verordnet ist, findet auch auf die sogenannten Mähder einstweilig der Holzweiden und Holzweiden Anwendung, woselbst dieselben nicht ausdrücklich zu dem unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Waldboden gehören. Art. 7. Das Befahren der Baumplantagen und Wiesen mit Schweinen und Sämen ist nicht gestattet. Art. 8. Wird ein landwirthschaftlich benutztes Grundstück in Wald umgewandelt, so kann das darauf bestehende Waiderrecht erst dann wieder ausgesüßt werden, wenn der letztere fähig wird. Wird das Waiderrecht des betreffenden Berechtigten auf der ganzen Markung abgekürzt, so ist das ihm auf einer solchen Waldanlage zustehende Waiderrecht in dem Werth, wie ihn seine Ausübung nach den bestehenden forstpolizeilichen Grundgesetzen erlangt, mit abzulösen. Der Eigentümer der Waldanlage kann aber die Ablösung desselben nach diesen Grundgesetzen auch früher bewerkstelligen, wenn sich die fragliche Waldanlage durch eine 10jährige Erfahrung als eine gelungene erwiesen hat.“ Art. 9. Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Waiderrechtiger der Trieb des Waideviehs auf die ungebauten Theile desselben für sich bestehendes Waiderrecht nicht verperrt werden. Es ist ihm vielmehr nach dem Erkenntniß des Gemeinderathes, soweit er ordentlich, ein Triebweg womöglich auf den Gewänden (Anwänden) offen zu lassen, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verbunden ist. — Gegen die Art und Weise der Festschließung des Weges steht jeder Werthe das Recht der Beschwerdeführung beim Oberamt offen, welches endgültig entscheidet. Art. 10 wird angesetzt bis zur Verathung des Art. 39. Art. 11 handelt von der offenen Zeit und lautet in seiner wesentlichsten Bestimmung: „Jedenfalls dürfen die Getreidefelder nicht mit Waidevieh besahren werden, ehe dieselben vollständig abgeerntet sind, und insbesondere darf dieß mit Schafen erst dann geschehen, wenn auch die für den etwaigen Vortrieb des Mindestens festgesetzten Tage verstrichen sind.“ Art. 12 schließt jede fernere Waiderrechtbarkeit aus. Art. 12a, von der Commission beantragt, enthält Strafbestimmungen und wird an die Commission zurückverwiesen. Absatz II. „Von gemeinschaftlichen und Gemeindeväiden“ wird bis Art. 28 einschüßlich, erledigt. — Nächste Sitzung Montag 11 Uhr; Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Verathung.

Tagesereignisse.

Deutschland.

* In Wien den 25. Jan. wird am Lichtmess-Feiertage in der Versammlung des Bezirks-Gewerbevereins Herr Handelskammer-Sekretär Camerer von Stuttgart einen Vortrag über die neue deutsche Gewerbeordnung gehalten worauf die Geschäftstreibenden hiemit aufmerksam gemacht werden.

Stuttgart den 26. Jan. Gestern Nachmittag gelang es, einen der Diebe zu verhaften, welche kürzlich in Nürnberg einen großen Diebstahl von Schmuckgegenständen und Juwelen im Werth von 32,000 fl. begangen hatten. Kurz vor 2 Uhr machte er den Versuch, eine Anzahl von Schmuckstücken und Juwelen unter dem Vorgeben, sie seien Eigenthum eines Offiziers, der sie aus Frankreich mitgebracht und ihn mit dem Verkauf beauftragt habe, an die Goldarbeiter Fehr hier zu verkaufen. Hr. Ed. Fehr schöpfe beim Anblicke dieser Gegenstände, die offenbar noch nie im Gebrauche waren, sofort Verdacht und erklärte dem Burschen, die Sachen seien gestohlen, er aber gesonnen, ihn verhaften zu lassen. Nach einem sichtbaren momentanen Erschrecken packte der Dieb von Fehr mit der Energie der Verzweiflung, suchte ihn, da er um Hilfe rief, den Hals zuzudrücken, ward jedoch von den aus einem anstoßenden Gemach herbeieilenden Gehülften Fehrs nach verzweifeltem Kampfe überwältigt und der inzwischen herbeigeleiteten Polizei übergeben. Bei Durchsichtung des Burschen auf der Polizei fanden sich in dessen Taschen ein schwach geschärfener Dolch und ein geladener Revolver vor. Auf seine Spiegelfellen, die sich gleichfalls hier befinden sollen, wird eifrig gefahndet.

Tübingen den 26. Jan. Nach Abschluß der Verhandlung mit dem K. Kriegsministerium ist der für die neue Kasernenbauten (auf den sog. Kasernen unterhalb des Bahnhofs) auf Rechnung der Stadt à 1500 fl. per Morgen angekauft worden, so daß mit dem Bau sofort begonnen werden kann.

Karlsruhe den 27. Januar. Die Abgeordnetenkammer bewilligt heute die von der Regierung beantragte Erhöhung der Beamtengehälter mit geringen Modifikationen nach den Anträgen der Kommission.

Strasburg den 25. Jan. Delegirte der jüngsten Landeskammer haben unterm 20. Januar allen Juristen, das ganze Rheintal entlang, zwei Verordnungen zur Prüfung unterbreitet, nämlich: 1) den Entwurf einer Vorschrift an den Reichsanwalt bezüglich der Anlage eines Canals für die große Schifffahrt zwischen Strasburg-Ludwigsb. Weinheim; und 2) den Entwurf der Statuten für einen in Strasburg zu gründenden Verein, zu dem besonders Zweck, die Verwirklichung dieses großen Unternehmens anzustreben, und überhaupt die Anlage und die Verbesserung aller Verkehrswege im Rheinthale zu begünstigen.

Berlin den 25. Jan. Der hiesige Oberbürgermeister Seydel hat heute wegen Krankheit seine Entlassung genommen. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte demselben den vollen Gehalt für das laufende Jahr sowie von da ab die reglementsmäßige Pension.

Frankreich.

Versailles den 25. Jan. Die Nationalversammlung genehmigte einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von 10 Centimes (beinahe 3 fr.) per Frank

vom Eintrittsgelde für Schauspiele, Concerte und öffentliche Belustigungen.

Paris den 25. Jan. Das Blatt „Avenir militaire“ sagt, die Regierung habe sich für die Eintheilung des Landes in 16 Militärschirke entschieden, von welchen jeder ein Armeecorps stellen werde. — Man will mit Sicherheit wissen, daß neue Anstrengungen gemacht werden, um eine Fusion (Verschmelzung) der beiden bourbonischen Linien herbeizuführen. Eine Zusammenkunft zwischen den Grafen von Paris und Chambord soll demnächst bevorstehen.

* Nach der „Neuen freien Presse“ ist der Graf von Paris bereits am 25. Januar auf dem Wege nach Frohsdorf im südböhmischen Distrikt, dem Sitz des Grafen von Chambord, in Wien eingetroffen. Er wurde dort vom Herzog Blacas und 2 anderen Cavaliere des Grafen Chambord empfangen und nach Frohsdorf weiter begleitet.

Paris den 27. Januar. Wie versichert wird, ist die Regierung mit Prüfung der Frage der Ernennung eines Vicepräsidenten der Republik beschäftigt. Doch ist es in dieser Beziehung noch zu keinem definitiven Beschluß gekommen. — Der Regierung sind mehrere u. zum Theil ganz ernsthafte Anerbietungen wegen Zahlung der drei Milliarden gemacht worden. Man wird sich indeß nicht vor nächstem Mai mit dieser Frage beschäftigen.

Das Schwein als Schlangenvertilger.

Auf einigen der westindischen Inseln sind Giftschlangen, besonders aus der Gattung Trigonocephalus, durch ihre Häufigkeit eine Landplage im schlimmsten Sinne geworden. Der Kampf ums Dasein wird diesen gefährlichen Reptilien offenbar zu leicht, und man hat deshalb seit Jahren Versuche mit der Einfuhr und Verbreitung schlangentödtender Vögel und Säugthiere gemacht. Man versuchte es mit dem bekannten Sekretär, dem Schlangenschneider, mit dem Königsfischer und jüngst mit einer Hyäneart. Diese Thiere bewährten sich aus verschiedenen Gründen nicht. Als neuerdings diese Angelegenheit durch eine Anfrage des Administrators des am arsten heimgegangenen Staats Lucia in der Londoner Zoologische Gesellschaft kam, wurde die Aufmerksamkeit der Vertheiler auf die höchst wirksame schlangentödtende Thätigkeit des Hauschweines gelenkt. Es wurde berichtet, daß in Oregon seit der starken Vermehrung dieses Thieres, das dort frei in den Eichenwäldern laufen gelassen wird, die Klapperschlange, die vor wenigen Jahren noch überhäufig war, sehr selten geworden ist. Im Augenblicke, wo das Schwein eine Schlange merke, stürze es laut grunzend auf dieselbe los, zerstampfe sie unter seinen Füßen und zehre sie auf. Die Schlange ihrerseits fürchtet den Feind so sehr, daß sie selbst todt Theile desselben vermeidet, weshalb die Indianerinnen, die in den Wald gehen, sich etwas Schweinehaut um die Füße wickeln, um gegen die gefährlichen Bißse geschützt zu sein. Der Veterinär meint, daß die oft beobachtete Ungefährlichkeit des Giftschlangens-Bisses beim Schweine aus der Feindschaft zu erklären sei, die in dessen Haut gelagert sei. Für die geplagten Einwohner der Antillen wird diese Angabe, die bereits bestätigt wurde, hoffentlich von guten Folgen sein.

Fruchtpreise.

Heilbronn den 24. Jan. Dinkel 5 fl. 7 fr. Gerste 4 fl. 19 fr. Haber 3 fl. 50 fr. Weizen — fl. — fr. Kernen — fl. — fr.

zahlten werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sterbefall u. s. w.
 2) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Art und Dauer der Krankheit unter Angabe der angewendeten Mittel.
 Die Wittsteller haben die höhere Entschädigung und die Einberufung durch die Badaufsichts Behörde abzuwarten.
 Wer sich früher in Wildbad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tage die Bäder gebrauchen und hätte in Ermangelung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalt in Wildbad die Zurücklieferung in die Heimath zu gewärtigen.
 Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Dauer des Aufenthaltes im Katharinenstift bei den einzelnen Kranken ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen angegebenen Verhältnisse mit dem Thatbestande bei dem nachfolgenden Erscheinen der Kranken übereinstimmend gefunden werden. Genaue Ausstellung, namentlich der ärztlichen Zeugnisse ist daher notwendig und im eigenen Interesse der Kranken gelegen. Den Ärzten wird auch die Bekanntmachung vom 7. März 1853 (Staatsanzeiger Nr. 60) in Erinnerung gebracht.
 Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen.
 Die Königl. Oberämter werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung mit dem Anfügen in die Bezirksblätter einrücken zu lassen, daß Gesuche, welche nach dem 10. März einkommen, auch wenn sie die obenbezeichneten Notizen enthalten, nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, solche aber, welche die obenbezeichneten Nachweise nicht enthalten, überhaupt nicht berücksichtigt werden können.
 Den 20. Januar 1872.
K. Bad-Aufsichtsbehörde.

Bestellungen
 auf den
Murrthal-Boten
 für die Monate Februar und März können bei jedem Postamt und Post-Boten gemacht werden.

Wadnung.
Gläubiger-Aufruf.
 Wer an den ledig gestorbenen Karl Niegert, Nothhaerbergesellen eine Forderung zu machen hat, soll solche binnen 8 Tagen schriftlich anmelden.
 Den 26. Jan. 1872.
 K. Gerichtsnotariat, Reimann.

Revier Reichenberg.
Stochholz-Verkauf.
 Am Samstag den 3. Febr. kommen aus dem Bruchholz 8 Raummeter forchene, auf der Bilanzschulfläche an der Hohenstraße 25 Raummeter buchene Stumpfen im Boden zum Verkauf.
 Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr am Landvogtsstich.
 Den 29. Jan. 1872.
 K. Revieramt.

Hördthof, Gemeinde Murrhardt.
Schafwaide-Verleihung.
 Unterzeichneter bringt die Waide auf seinem hüch ganz zusammenhängenden Gese, welche 50-60 Stück ernährt, zur Verpackung und ladet Liebhaber auf
 Donnerstag den 8. Febr., Nachmittags 1 Uhr, zu sich in seine Wohnung ein.
Johann Dieterich.

Verloren
 wurde am Mittwoch Morgen auf dem Wege von Oberweissach nach Wadnung ein weißes Geldsäckchen mit zwei Napoleonsdör und etwa 1 fl. in Zecher. Der Finder wird gebeten, es gegen gute Belohnung bei der Red. d. Bl. abzugeben.

Wadnung.
 Im Interesse unserer verehrten Kunden benachrichtigen wir, daß in Walde
Strohüte
 in die Wäsche abgeschickt werden.
 Geschwister Bauerheim.

Wadnung.
Liederkränz.
 Freitag den 2. Februar im Schwanensaal:
Musikalische Unterhaltung
 unter Mitwirkung der städtischen Musik. Anfang 7 Uhr. Entree für Nichtmitglieder à Person 15 fr.
 Hierzu wird freundlich eingeladen.
Der Ausschuss.

Wadnung.
Bettfedern
 in verschiedenen Qualitäten empfiehlt billigt
J. G. Winter

Wadnung.
Geschäfts-Empfehlung.
 Da ich von mehreren hiesigen und auswärtigen Geschäftsfreunden erfahren habe, ich könnte für dieses Jahr keine Geschäfte mehr annehmen, da ich schon zu viel angenommen hätte, so erkläre ich hiemit, daß ich durch tüchtige Arbeiter und durch Hilfe meines Sohnes in den Stand gesetzt bin, alle in meinem Geschäft vorkommenden Arbeiten schnell und pünktlich auszuführen.
Franz Mayer, Gypser & Maler.

Flachs-, Hanf- und Abweg-Spinnerei
Weingarten, Station Ravensburg.
 Verdienst-Medaille. **Streslau 1869.**

Diese durch ihre vorzüglichen Gespinne in weiten Kreisen bekannte Spinnerei empfiehlt sich auch heuer zum
Verspinnen im Lohn
 gegen Berechnung von 4 fr. für den Schneller, von
Abweg, Flachs & Hanf
 in gehecheltem und ungehecheltem Zustand und sind zur Versorgung bereit
Die Bezirks-Agenten.
 L. W. Feucht in Wadnung.
 F. L. Kübler in Sulzbach.
 C. J. Frislaus in Murrhardt.
 C. F. Glock in Wimmenden.
 Daniel Merz in Romelschhausen.

Auch wird auf Verlangen das Gespinnt gewoben, die Abfindung des Gewebes erfolgt stets innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Garnes.

Murrhardt.
Dankagung & Empfehlung.
 Ich beehre mich hiemit anzuzeigen, daß ich mit dem Heutigen mein Geschäft an meinen Sohn **Carl Horn** übergeben habe.
 Indem ich für das mir seit 30 Jahren vielfach geschenkte Zutrauen freundlich danke, bitte ich, meinen Nachfolger mit demselben Wohlwollen aufzunehmen.
 Zugleich bemerke ich, daß sämtliche Ausstände bis heute auf meine Rechnung kommen.
 Murrhardt den 1. Febr. 1872.
Apotheker Ch. Horn.

Auf obige Mittheilung meines Vaters mich beziehend, bitte ich um das geneigte Zutrauen von Stadt und Umgegend und werde ich bestrebt sein, mir dasselbe durch gewissenhafte Geschäftsführung zu erhalten.
Carl Horn, Apotheker.

Stuttgart.
Die Norddeutsche Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Berlin
 versichert unter billigen Prämien mit 1/12, 1/6, 1/3 jährlichen und monatlichen Einzahlungen durch den vollen Dividendenanspruch noch bedeutend ermäßigt und werden Anträge auf **Lebens-Versicherungen, Renten-Versicherungen, Kinder- und Aussteuer-Versicherungen, sowie Sterbefällen-Versicherungen** entgegengenommen durch
 die General-Agentur
Subdirektor Wilh. Fries
 Neckarstraße Nr. 34b.
 (2522)
 Weitere Agenten werden gegen gute Provision angestellt.

Die Kunstmühle von J. Heller in Murr
 unterhält stets ein größeres
Lager in allen Mehlsorten
 bei Kaufmann Bäurle in Marbach,
 und wird solches jederzeit zu den billigsten Tagespreisen abgegeben.

Im Lohne
 liefert die, mit ganz neuen, unschadhaften Maschinen eingerichtete
Flachs-, Hanf- & Abweg-Spinnerei, Leinenweberei & Zwirnerei Schreckheim bei Ulm
 (Station: Dffingen, Post: Dillingen a.D.)
 auf's Beste, Billigste und Schnellste der ganzen natürlichen Faserlänge nach gesponnene **Garne, Gewebe & Faden-Zwirne**
 und werden wir im Laufe dieser Woche wieder Aufsendungen an obige berühmte verbesserte Spinnerei machen, bitten daher um baldmöglichste Uebergabe.
 Die Agenten:
 G. Wörner, Althütte. **Chr. Müller, Kleinaspach.**
 C. Wenzel, Gutsbesitzer, Derlach. **J. F. Eckstein, Schwaithheim.**
 Gustav Buch, Sulzbach.

Universal-Magenbitter
 von Apotheker **Paul Koch** in **Alpirsbach**, vom hohen kgl. württ. Medicinalcollegium als „reines magenstärkendes Mittel“ concessionirt, empfiehlt sich durch seine anerkannten Wirkungen täglich mehr, und ist besonders **auf der Reise** ein werthvoller Begleiter.
 Jeder Flasche liegt ein Prospekt bei. Borräthig bei
Julius Schmückle in Wadnung.
Eduard Finck in Murrhardt.

Lichtenberg.
Knecht-Gesuch.
 Ich suche einen Viehwärter, welcher gut melken kann und gebe guten Lohn. Eintritt sogleich. Zeugnisse sind einzusenden.
C. Stockmayer.

Seilbrunn.
 Bestes, frisches amerikanisches
Schweinefett
 in Fässern von 3 Centnern und in Kübeln von beliebiger Größe empfohlen unter Versicherung billiger Preise
C. S. F. Draug.

Rielingshausen, D. A. Marbach.
 Circa 7 Simri
gutkochende Linsen
 hat zu verkaufen
Carl Schwaderer zum Hölle.

Stuttgart.
 Einige ältere
Harmoniums
 mit sehr gutem Tone sind um billigen Preis zu verkaufen
C. Krauß, Harmoniumfabrik.

Unterenthalt.
 Unterzeichneter hat einen ganz guten
Webstuhl
 zu verkaufen.
Gottlieb Samwald.

Unterbrüden.
 Einen
Brauntweinhafen,
 4 Zmi haltend, hat zu verkaufen
Friedr. Beck.

Kaufmanns-Lehrlings-Gesuch.
 In einem gemüthlichen Waarengeschäft ist für einen gutgeschulten braven jungen Mann unter annehmbaren Bedingungen eine gute Lehrstelle frei. Der Eintritt kann sogleich oder auch bis Oitern erfolgen.
 Nähere Auskunft vermittelt auf briefliche Anfragen die Redaktion d. Bl.

Wadnung.
Geld-Antrag.
 350 fl. Pfleageld hat gegen gesicherte Sicherheit sogleich anzuleihen
J. Springer.

Theodor Franek'sche Althee-Bonbons
 Waiblingen a. G. u.
 ein noch nicht übertrroffenes Mittel gegen Husten, Brustschmerzen, Heiserkeit, Halsbeschwerden u., empfiehlt in Originalpacketen à 14 und 7 fr.
Julius Schmückle in Wadnung.
G. Schell in Murrhardt.
F. L. Kübler in Sulzbach.
C. F. Wolt in Oppenweiler.
A. F. Bacher in Murrhardt.
G. Gerhardt in Wimmenden.

Als neueste **Duffen-Bonbons** sind **Loesslund's Malz-Extract-Bonbons** vor allen bisher bekannnten Malz-Bonbons zu empfehlen. Sie enthalten eine starke Beimischung von **äthem Loesslund'schem Malz-Extract** und sind deshalb von ausserst angenehmem, kräftigem Malzgeschmack und augenblicklich jährlarer, auflösender Wirkung.

In Packeten zu 6 kr. vorrätzig in sämtlichen Apotheken.

Badnang.
Für einen Herrn wird auf den 1. März ein heizbares Zimmer innerhalb der hiesigen Stadt **gesucht**. Von wem? sagt **Louis Enslin**, wohnhaft bei Herrn Stadtvogler Höchel.

Nielingshausen.
200—300 Stück Stangen von 20 Schuh Länge werden zu kaufen gesucht; es werden auch 1- und 2-jährige gebraucht angenommen.
Näheres bei **Kronenwirth Kugler.**

Badnang.
2 jüngere Mädchen zu einer deutschen Familie in die französische Schweiz sucht **Safer, Dreher.**

Badnang.
Ein kleiner gelber **Mattenfänger** wird zu kaufen gesucht.
Näheres bei der **Med. d. Bl.**

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 15.

Samstag den 3. Februar 1872.

41. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 kr., und außerhalb dieses 55 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 32 kr., außerhalb desselben 1 fl. 49 kr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zwispaltige das Doppelte etc.

K. Oberamtsgericht Badnang.

An die Notariate und Gemeinderäthe des Bezirks.

Dieselben werden aus Auftrag des K. Justizministeriums auf dessen nachstehende Bekanntmachung andurch hingewiesen.
Den 1. Februar 1872.

Oberamtsrichter
Clemen s.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Einfluß der Aenderung in der Strafgesetzbuchgebung auf Disciplinarstrafsachen.

In das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sind nicht die sämtlichen Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes aufgenommen, welche bisher in dem württembergischen Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und in dem Polizeistrafgesetzbuch vom 2. Oktober 1839 mit Strafe bedroht waren. Die in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommenen Vergehungen sind aber deshalb der Ahndung nicht entzogen. Wie bisher sind in Zukunft diejenigen Vergehungen oder Vernachlässigungen der Amtspflicht, welche nicht auf Grund des Strafgesetzbuches von den ordentlichen Gerichten abgerügt werden, entweder im Disciplinarwege von den vorgesetzten Amtsstellen zu ahnden, oder findet wegen derselben das in den §. 46 bis 48 der Verfassung, §. 17 des Strafgesetzbuches bedroht gewesenen Vergehens der Verschuldung in Parteisachen, soweit dieselbe nicht unter die Strafbestimmung des §. 331 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich fällt, der Verschuldung in Parteisachen, sowie hinsichtlich der in Art. 87 des früheren Polizeistrafgesetzbuches bedroht eigenmächtigen Aufnahme eines Darlehens aus einer der Aufsicht des Darlehensaufnehmenden untergebenen Kasse, und der Vermischung von Kassengeldern mit andern durch einen Rechnungsbeamten oder öffentlich bestellten Verwalter von Privatvermögen. — Die hiefalls bisher bestandenen Verbote werden von Dienstaufsichtswegen durchaus aufrecht erhalten.

Mittnacht.

Die württ. Ständekammer.

Stuttgart den 27. Jan. In der heutigen Sitzung der Kammer der Stände herrschte die Wahl von drei Candidaten für die Stelle eines Vicepräsidenten vorgenommen. Dieselbe fiel auf den Fürsten von Hohenzollern-Langenburg, den Grafen Rint von Rüdler-Limpurg und den Fürsten von Wadburg-Wolfegg-Waldsee. Der Rest der Sitzung wurde mit Commissionswahlen ausgefüllt.

Stuttgart den 29. Jan. Kammer der Abgeordneten, 55. Sitzung, Anfang 10 Uhr. Tagesordnung: Berathung des Waideab 1871 u. g. Gesetzes. Berichterstatter v. Schwandner leitete die Verathung über Abschnitt III. „Von den Wanderschafherden“ mit einer Auseinandersetzung der Standpunkte der Commissions-Mehrheit und Minderheit ein. Die Mehrheit will das Waiderrecht der Wanderschafherden bei Strafe von 3 bis 30 fl. verlieren; die Minderheit will das Waiderrecht diesen Schafherden erhalten, allein unter mehrfachen idringenden Bedingungen. Im Sinne der Mehrheit sprechen Lenz, Friß, v. Wöllwarth, v. Graßheim, Lenz als Mehrheitsberichterstatter. Im Sinne der Minderheit Bayrhammer, Müller v. Marbach, Raib, Wohl, Maier von K. Von der Mehrheit wird geltend gemacht, daß es in allen anderen Fällen des bürgerlichen Lebens nicht gebräuchlich sei, auf fremde Kosten zu leben; nur den Wanderschafherden werde auf Kosten fremden Gutes ein häufig noch missbräuchlich ausgenützes Recht eingeräumt, das Recht, auf fremder Markung zur Waide zu gehen und zwar unentgeltlich. Das sei eine Dienbarkeit, gegen die sich das ganze Zeitbewußtsein, vor Allem aber der nach und nach immer mehr gewordene landwirtschaftliche Betrieb, mit allem Nachdruck erhebe. — Die Minderheit verweist auf die bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse beim Befahren der Schaf- und Wollmärkte, der Sommerwaide u. s. f. Man möge sich wohl bedenken, che man die Schafzucht erheblich fördere; dieselbe umfasse in Württemberg etwa 500,000 Stück Schafe, von denen etwa 2 Mill. Pfd. Woll im Werthe von 2 Millionen Gulden jährlich producirt wurden. Dabei sei die Viehproduktion, deren Werth jährlich steige, gar nicht in Aufschlag genommen. — Gerade dieser Seite, sagt Hr. v. Wöllwarth, würde eine größere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden, wenn das Wandern auf fremde Kosten aufhöre. Lenz: Dieses Recht bestche in der ganzen Welt nirgends als in Württemberg. Es ist dieses Recht nichts anderes als ein Almosen, ein unrechtmäßiger Beitrag zur Schäfererei. Maier v. K. und v. Kolb für die Minderheit; der letztere wünscht einen Termin für die offene Zeit, die etwa bis 15. April sich erstreckte. Die Waide durch die Schafherden sei den Land-

wirthen keineswegs so lästig als man anzunehmen geneigt scheint. Nur gegen den Mißbrauch wollen die Landwirthe geschützt sein. Deutler für, Metter gegen die Mehrheit. Letzterer schlägt den Werth der Schäferer Producte auf wenigstens 5 Mill. Gulden an. Der Minoritäts Antrag schütze den Grundeigentümer und schone die Schäfererei. v. Hörner zeigt, daß die Landwirthe das Wandern der Schafherden keineswegs so ungerne sehen. Daß mit der Annahme des Antrags der Mehrheit der Schäfererei der Todesstoß verlegt werde, darüber könne kein Zweifel sein. v. Wöllwarth: das gerade sei nicht der Fall. Die Mehrausgabe für die Schäfererei sei nach Aufhebung des Waiderrechtes nur wenig beträchtlich. Zeigt die Zahlen. Um 12 Uhr wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen. Der Antrag der Minderheit kommt zuerst zur Abstimmung und wird mit 40 gegen 37 Stimmen angenommen. Demgemäß werden die übrigen Art. formulirt, wie Art. 25 bis 30; es ergibt sich jedoch bei mehreren Bestimmungen die Nothwendigkeit einer abermaligen Verathung durch die Commission. Abschnitt IV. handelt von der Maßregel zum Schutze gegen Waideschaden. Zu einer langen Debatte gibt Art. 32 Veranlassung, derselbe lautet: „Wo der Gebrauch der ständlicher zum Viehhüten nach den örtlichen Verhältnissen nicht ganz abgestellt werden kann, ist vor dem Kircenconvente dahin zu wirken, daß es nicht auf eine die sittlich-religiöse und intellectuelle Entwicklung der Kinder gefährdende Weise gefahre.“ Dieser Art. wird in seiner negativen, dem Zwede geradezu entgegenwirkenden Fassung abgelehnt. — Im Ubrigen wird der Gesetzesentwurf bis zu Art. 38 erledigt.

Alltägliche Nachrichten.

* Die Ortsversteherstelle in der unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde Neusfürten wurde von S. Maj. dem König dem bisherigen Verwalter derselben, Gemeinderath und Acciser Siller übertragen.

Tagesereignisse.

Deutschland.

Stuttgart den 28. Jan. S. K. Maj. haben heute den Präsidenten v. Klein, der an der internationalen Telegraphenkonferenz, die in Rom statt, Theil zu nehmen hatte u. von dort zurückgekehrt ist, in Audienz empfangen.

Tübingen den 29. Jan. Der Privatdocent der Philosophie Dr. Liebmann hier hat einen Ruf als Professor der Philosophie an der Universität Straßburg angenommen.

Berlin den 27. Jan. Der im Abgeordnetenhaus eingebrachte Entwurf eines Gesetzes,

betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter, lautet: (Einzigster Paragraph). Die Eheschließung ist Personen männlichen Geschlechts nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahre gestattet. Alle entgegenstehenden etc. sind aufgehoben.

Oesterreich.

Wien den 27. Jan. Der Kaiser Franz Joseph, welcher seine Gemahlin auf der Reise nach Meran begleitet, wird mehrere Tage in der Hauptstadt Tyrols verweilen.

Francreich.

* Die von Wien aus in die Welt geschickte Nachricht über die Heirat des Grafen von Baris nach Frohsdorf war jedenfalls verfrüht, denn zur selben Zeit, als die „N. Fr. Pr.“ den Präsidenten in Wien eintrifft, weilte er in Versailles auf der Gallerie der Nationalversammlung.

Paris den 28. Jan. Die Comite's zur Veranstaltung einer Subscription für die Befreiung des französischen Gebietes von der Occupation vermehren sich. Das Unternehmen findet auch im Auslande lebhaften Zustimmung. Man verpflichtet sich große Resultate. — „Gazette de France“ theilt mit, daß der Graf von Chambord nach einem mehr in der Nähe Frankreichs gelegenen Ort übersiedeln wird.

Paris den 30. Jan. Die Union veröffentlicht einen Brief des Grafen v. Chambord, welcher erklärt, er verzichte nie auf seine Rechte, werde aber auch nie ein durch die Revolution legitimirtes König.

Fruchtpreise.

Winnenden den 25. Jan. Kernen 7 fl. 42 kr. Dinkel 5 fl. 11 kr. Haber 3 fl. 41 kr. Ferner per Simri: Gerste 1 fl. 24 kr. Mißling 1 fl. 40 kr. Roggen 1 fl. 48 kr. Adersböhnen 1 fl. 54 kr., Weizen 1 fl. 54 kr. Linen 3 fl. — fr. Weichkorn 1 fl. 30 kr. Wicken 1 fl. 40 kr., Kartoffeln 30—52 kr. 1 Pfd. Butter 24 kr. 1 Bund Stroh 14 kr. 1 Eir. Hen 1 fl. 42 kr. Erbsen 3 fl.

Heilbronn den 27. Jan. Dinkel 5 fl. 14 kr. Gerste 4 fl. 12 kr. Haber 3 fl. 50 kr. Weizen — fl. — fr. Kernen — fl. — fr.

Gottesdienst

der Parodie Badnang am Feiertag Maria Reinigung. Vorm. Predigt: Herr Dekan Kalchreuter.

Hierzu als Beilage die Nr. 5 des Generalanzeigers für Württemberg.

Bestellungen
auf den
Murrthal-Boten
für die Monate Februar und März können bei jedem Postamt und Post-Boten gemacht werden.

Oberamt Badnang. Aufforderung.

Zu Errichtung von Gerbereien haben nachstehende hiesige Einwohner Concession nachgesucht und zwar:

Jacob Breuninger, Georgs Sohn, Gemeinderath dahier, an der Straße gegen die Walle auf seinem dortigen Grundeigenthum,

Louis Schweizer ebendortselbst, Christian Kümmerle in der äußeren Aspacher Vorstadt, gegen die untere Mühle, Johannes Hafenschuh in der unteren Au, an der projectirten Straßenlinie.

Dies wird gemäß §. 16 der deutschen Gewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Anlagen binnen 14 Tagen, von Auegabe dieses Blattes an gerechnet, bei Oberamt anzubringen sind.

Diese Frist ist für alle nicht auf privatrechtlichen Zwecken beruhende Einwendungen eine p. ä. cl. sive.

Den 2. Februar 1872.

K. Oberamt.
Dreher.

Neuier Madersberg.
Holz-Verkauf.
Samstag den 10. ds. aus Birkenberg

und Drehlade: 2 Eichen mit 7,4 FM., 2 Buchen 5 FM., 3 Eichen 1,2 FM., 3 Eichen 1,9 FM., 109 St. Nadelholz, Lang- und Sägholz 64,4 RM., 1200 Nadelholzstangen von 3—11 Meter, 2 RM. eichene Scheiter, 16 RM. dto. Prügel und Anbruch, 25 RM. buchene Scheiter, 105 RM. dto. Prügel und Anbruch, 810 gebundene buchene Wellen, 640 ungebundene Nadelholzwellen, 30 RM. hartes Stockholz im Boden. Um 8 Uhr in den betreffenden Schlägen, um 11 Uhr in der Hofe in Oberndorf zum Verkauf.
Schorndorf den 1. Febr. 1872.
K. Forstamt.
Fischbach.

Neuier Weiffach. Stockholz- u. Streu-Verkauf.

Am Mittwoch den 7. ds. aus dem Staatswald Kohlfeld, Abth. Angeheuerbänle und Springstein und Etswald Trailwald: 200 Stammmeter Stockholz im Boden und einige Trachten Streu.

Zusammenkunft um 9 Uhr im Schlag Ober's Angeheuerbänle, um 10 Uhr im Springstein.

K. Neuieramt.
Haaß.

Unterweiffach.
Verkauf eines Wohnhauses mit Kaufladen.
In der Verlassenschaftsache des kürzlich

verstorbenen **Ludwig Weismann**, gew. Kaufmanns dahier, kommt dem Wunsche der Erben gemäß am **Freitag den 16. d. Mts.**, **Donnerstags 10 Uhr**,

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

ein dreistöckiges Wohnhaus mit 2 Wohnräumen, Laden einrichtungs, Waarenmagazin, 2 Kellern und Hofraum, ferner eine hinter dem Hause befindliche Scheuer nebst angrenzendem Gemüsegarten.

Auf diesem Anwesen ist seit vielen Jahren das kaufmännische Geschäft mit gutem Erfolg betrieben worden.

Dasselbe würde sich auch zum Betrieb eines andern Gewerbes eignen, wobei noch bemerkt wird, daß das Hauptgebäude im besten baulichen Zustand ist.

Liebhaber werden hiezu eingeladen und zwar Auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen.

Den 31. Jan. 1872.

K. Amtsnotariat.
A. B. Seeger.

Eichenstruth, Gemeindebezirks Murrhardt. Schulhausbau-Accord.

Die bei dem Bau eines neuen Schulhauses auf dem soa. Jäger vorkommenden Arbeiten sollen im Submissionswege vergeben werden und berechnen sich diese Arbeiten nach dem Ueberschlag wie folgt:

Grabs- und Planirungs-	Arbeit	64 fl. — kr.
Maurer- und Steinhauer-	Arbeit	1729 fl. 47 kr.
Gyps- und Arbeit		210 fl. 53 kr.
Zimmer- und Arbeit		1968 fl. 26 kr.